



**EnergieDienstleistungsGesellschaft  
Rheinhausen-Nahe mbH**

**Am Giener 13 | 55268 Nieder-Olm  
Telefon 06136 / 92 15 – 0  
Telefax 06136 / 92 15 – 20**

## **Merkmale**

### **Voraussetzungen für die Beantragung und Herstellung von Anschlüssen an das Leitungsnetz der EnergieDienstleistungsGesellschaft Rheinhausen–Nahe mbH (EDG)**

Zur Antragstellung auf Herstellung, Erweiterung oder Veränderung von Hausanschlüssen muss ein amtlicher Lageplan mit eingezeichnetem Bauvorhaben sowie ein Satz Baupläne (Grundriss Kellergeschoss und Erdgeschoss) eingerichtet werden.

Für die Herstellung von Anschlüssen muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- § Das anzuschließende Gebäude muss rohbaufertig erstellt sein.
- § Das Eigentum der EDG ist gegen unberechtigte Eingriffe zu sichern.
- § Baukräne und sonstige Geräte dürfen die ober- bzw. unterirdische Leitungsführung nicht behindern.
- § Erdreich, Bauschutt und Baumaterialien müssen aus dem Bereich der vorgesehenen Leitungstrasse entfernt sein.
- § Die Grobplanierung des Geländes muss abgeschlossen sein.
- § Vorhandene Grenzsteine sind zu markieren.
- § In Neubaugebieten müssen die Straßen- und Gehwege, soweit sie uns nicht schon bekannt sind, in ihrer endgültigen Ausbauhöhe und –breite vorhanden sein.

Der Anschlussraum muss unmittelbar hinter der Außenwand des Hauses liegen die zu der Straßenseite zeigt, von welcher das Gebäude angeschlossen wird und muss den geltenden Vorschriften entsprechen.

Wenn der Hausanschluss durch die Bodenplatte geführt werden soll, muss bauseits eine Aussparung von 1 m x 1 m in der Bodenplatte wandbündig in einer Ecke vorgesehen werden. Die Tiefe der Arbeitsgrube muss ca. 1,20 m betragen, um zum einen die Frostsicherheit der Leitungen zu gewährleisten und zum anderen, um die Leitungen unter möglichen Streifenfundamenten durchzuführen.

Die Festlegung der einzelnen Zählerstellen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Bauherrn und der EDG.

Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden; außerdem dürfen im Bereich der Anschlussleitung keine Bäume etc. gepflanzt werden.

Zur Vermeidung von unnötigen Verzögerungen bitten wir nach Erfüllung aller Voraussetzungen um Ihren schriftlichen Bescheid, damit wir nach einer entsprechenden Einplanungsfrist die Arbeiten ausführen können.

Der Hausanschluss wird erst dann in Betrieb genommen, wenn die Anschlusskosten auf einem unserer Konten eingegangen sind.

Sollte bis zur Ausführung der Arbeiten eine Änderung der Anlage zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen erfolgen, behalten wir uns eine Anpassung des Kostenvoranschlages vor.